

EINWOHNERGEMEINDE INKWIL BOTSCHAFT ZUR



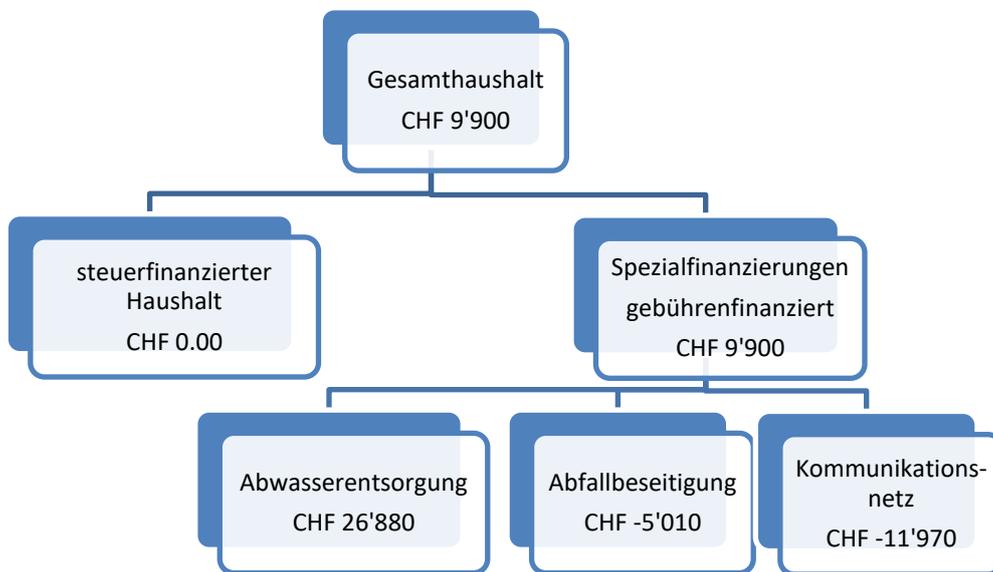
Traktanden:

1. Genehmigung Budget 2024 mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Genehmigung neues Organisationsreglement 2024 Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee
3. Ersatzwahlen Gemeinderat / Kenntnisnahme
4. Verschiedenes / Orientierung



1. Genehmigung Budget 2024 mit Festsetzen der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Das Ergebnis des Budgets 2024 des Gesamthaushalts (allgemeiner Haushalt und Spezialfinanzierungen) sieht ein Ertragsüberschuss von CHF 9'900 vor. Der steuerfinanzierte Haushalt schliesst nach Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen von CHF 75'178 (Einlage in finanzpolitische Reserve) ausgeglichen ab. Diese Abschreibungen sind im allgemeinen Haushalt zwingend vorzunehmen und zu budgetieren, wenn im Rechnungsjahr in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind (Art. 84 GV). Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen insgesamt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'900 ab.



Die Ergebnisse der Finanzplanung 2023 – 2028 zeigen im allgemeinen Haushalt, ohne weitere Investitionen und deren Folgekosten, während der ganzen Planungsperiode je einen positiven Handlungsspielraum auf. Ein positiver Spielraum ist notwendig, um Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln finanzieren oder Schulden abbauen zu können.

Für die geplanten Investitionen wird ab 2024 ein neuer Fremdmittelbedarf nötig. Mit den steigenden Zinsaufwendungen und den Abschreibungen aller Investitionen (Folgekosten) bleiben die Ergebnisse des allgemeinen Haushalts bis 2027 im positiven Bereich und weisen für die letzten beiden Jahre Defizite auf.

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierung Abwasser fallen während der ganzen Planungsperiode positiv aus. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierung Abfall fallen nach einem Defizit 2024 und einer Erhöhung der Gebühren ab 2024 ebenfalls wieder positiv aus. Die Spezialfinanzierung Kommunikation weist über alle Planjahre Defizite auf. Diese Defizite können aber mit dem Eigenkapital dieser Spezialfinanzierung problemlos gedeckt werden.



Der Bilanzüberschuss beträgt CHF 1.126 Mio. (1.1.2023) und verringert sich bis Ende Planungsperiode (2028) auf CHF 1.067 Mio.

Das Wichtigste in Kürze / wesentliche Veränderungen

Nachstehende Ansätze liegen dem Budget 2024 zugrunde (Beschluss der Gemeindeversammlung):

Steueranlage:	der einfachen Steuer	1.75
Liegenschaftssteuer:	Promille des amtlichen Wertes	1.00

Wiederkehrenden Gebühren 2024 in der Kompetenz des Gemeinderates:
Der Gemeinderat hat eine Erhöhung der Abfallgebühren ab 1.1.2024 beschlossen. Die weiteren Gebühren und Taxen erfahren keine Veränderung (Abwasser, Kommunikationsnetz, Hundetaxen).

Abfallgebühren		Neu ab 1.1.2024
Pro Einzelhaushalt	40.00	45.00
Pro Mehrpersonenhaushalt	70.00	80.00
Pro Container bis 400 lt Inhalt	200.00	bleibt
Pro Container ab 400 lt Inhalt	400.00	bleibt
Kleingewerbe		
Einpersonengewerbebetrieb	70.00	80.00
Mehrpersonengewerbebetrieb	100.00	115.00

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Einwohnergemeinde	2'849'817	2'849'817	2'875'057	2'875'057	2'691'010.30	2'691'010.30
	Nettoergebnis (vor Einlage in polit. Reserve)	75'178		57'976		128'559.30	
0	Allg. Verwaltung	367'415	38'410	370'465	40'190	336'386.36	37'605.25
	Nettoergebnis		329'005		330'275		298'781.11
1	Öff. Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	101'600	55'500	102'415	55'200	90'550.80	53'899.65
	Nettoergebnis		46'100		47'215		36'651.15
2	Bildung	961'320	451'150	960'684	427'650	887'710.61	429'311.35
	Nettoergebnis		510'170		533'034		458'399.26
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	70'230	62'870	79'580	71'120	65'924.80	54'978.45
	Nettoergebnis		7'360		8'460		10'946.35
4	Gesundheit	150	0	450	0	340.00	0.00
	Nettoergebnis		150		450		340.00
5	Soziale Sicherheit	630'990	32'970	654'128	40'950	583'094.00	25'145.06
	Nettoergebnis		598'020		613'178		557'948.94



6	Verkehr u. Nachrichten- übermittlung Nettoergebnis	176'150	6'440	169'905	5'790	142'279.15	7'530.40
			169'710		164'115		134'748.75
7	Umweltschutz u. Raum- ordnung Nettoergebnis	291'960	263'060	331'450	305'420	218'678.20	196'243.45
			28'900		26'030		22'434.75
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	1'084	34'000	1'084	33'000	1'084.65	33'600.38
		32'916		31'916		32'515.73	
9	(ohne Aufwand- oder Er- tragsüberschuss) Finanzen und Steuern Nettoergebnis	173'740	1'905'417	146'920	1'895'737	139'798.23	1'852'696.31
		1'731'677		1'748'817		1'712'898.08	

0 Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'270. Ohne Wahlen verringern sich die Ausgaben in der Legislative (0110) um CHF 2'300. Die Löhne des Verwaltungspersonals nehmen inkl. der Beiträge und Zulagen um CHF 5'780 zu. Für die Anschaffung neuer Software in der Verwaltung werden einmalig CHF 10'620 fällig. Die jährlichen Software- und Hardwarekosten nehmen leicht zu (+820). Die jährliche Entschädigung der Gemeinde Berken für die Verwaltungsführung hat sich um CHF 1'000 erhöht. Die Strom-, Wasser- und Abwasserkosten des Gemeindehauses fallen während des Umbaus in der Investitionsrechnung an (-7'540) und auch die Unterhaltskosten verringern sich (-4'600). Die Mieterträge reduzieren sich um CHF 1'680.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Der Nettoaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'115 ab. Der Aufwand für Dienstleistungen Dritter wird um CHF 500 angehoben. In den Honoraren ext. Berater, Gutachter, Fachexperten, werden für allg. Aufträge CHF 1'500 weniger Aufwendungen erwartet. Die Entschädigung an das Kompetenzzentrum Bau erhöht sich leicht (+500).

2 Bildung

Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 22'700 tiefer aus. Die Ausgaben an die verschiedenen Schulen (inkl. Musikschule) und inkl. der Entschädigungen des Kantons an die Gehaltskosten liegen netto rund CHF 20'500 höher als 2023 budgetiert. Die Anschaffungen von Maschinen/Geräten im Schulhaus senken sich auf CHF 1'500 (-17'800) und die Versorgungskosten fallen vor allem durch wieder etwas gemässigtere Oelpreise tiefer aus (-10'000). Im Unterhalt der Schulanlagen sind CHF 8'400 mehr eingeplant. Die jährlichen Abschreibungen von CHF 21'194 für das am 1.1.2016 noch bestandene Verwaltungsvermögen von CHF 169'551 (Übergang auf HRM2) aus dem Umbau des Schulhauses fallen ab dem Jahr 2024 weg (-21'194).



3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'100. Die Dividende des Anzeigers wird an den Ertrag 2023 angepasst (+1'100). Die Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz wird nachfolgend separat im Detail erklärt.

4 Gesundheit

Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 300 tiefer aus. Verschiedene kleinere Beiträge sind gelöscht worden.

5 Soziale Sicherheit

Der Nettoaufwand verringert sich gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 15'160. Die Lastenausgleiche Ergänzungsleistung und Sozialhilfe fallen ums insgesamt CHF 17'875 tiefer aus. Der Beitrag an die offene Kinder- und Jugendarbeit erhöht sich um CHF 450 und der Beitrag an den regionalen Sozialdienst Niederönz um CHF 3'800. Die Nettoausgaben für Betreuungsgutscheine werden um CHF 2'000 tiefer erwartet.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Der Nettoaufwand erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 5'600. Der Unterhalt Strassen/Verkehrswege verringert sich um CHF 2'400 und der Unterhalt Apparate/Maschinen erhöht sich um CHF 1'100. Mit der Sanierung der Hertiackerstrasse erhöhen sich die planmässigen Abschreibungen um CHF 5'600. Der Lastenausgleich öffentlicher Verkehr erhöht sich um CHF 2'400. Für die internen Verrechnungen mit den Spezialfinanzierungen (Ertrag) werden CHF 1'050 mehr erwartet.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Der Nettoaufwand fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 2'870 höher aus. Der Gewässerunterhalt erhöht sich um CHF 1'650 und der Beitrag des Kantons (Ertrag) wird leicht tiefer erwartet (-780). Für die Hundetoiletten werden die internen Arbeitsverrechnungen (Aufwand) etwas erhöht (+300). Die Spezialfinanzierung Abwasser und die Spezialfinanzierung Abfall werden nachfolgend separat im Detail erklärt.

8 Volkswirtschaft

Der Nettoertrag erhöht sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 1'000. Die Konzessionsentschädigung der BKW wird etwas höher erwartet.

9 Finanzen und Steuern

Der Nettoertrag (ohne jeweiligen Aufwand- oder Ertragsüberschuss und ohne Einlage in die finanzpolitische Reserve) fällt gegenüber dem Budget 2023 um rund CHF 17'150 tiefer aus. Aufgrund der Hochrechnung der aktuellen Steuererträge wird der Steuerertrag 2023 tiefer ausfallen als budgetiert. Gestützt auf diesen angepassten Steuerertrag 2023, die Empfehlungen der Kant. Planungsgruppe und Kant. Steuerverwaltung für die weitere Entwicklung sowie mit Einberechnung der zunehmenden Einwohnerzahl sind



die Steuereinnahmen der natürlichen und juristischen Personen für 2024 budgetiert worden (+48'670). Die Liegenschaftssteuern 2024 sind an den Ertrag in der Rechnung 2022 sowie an die rege Bautätigkeit angepasst (+7'000). Gemessen an den durchschnittlichen Erträgen der letzten 5 Jahre werden die Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen gegenüber dem Budget 2023 um insgesamt CHF 4'000 erhöht. Der Ertrag aus Hundetaxen ist an die Einnahmen 2023 angepasst (-1'100 gegenüber Budget 2023). Der Gemeindeanteil an den Lastenausgleich neue Aufgabenteilung verringert sich um CHF 3'200. Die Gutschrift für den Disparitätenabbau unter den Gemeinden (Ertrag) verringert sich um CHF 14'030 und finanzschwächere Gemeinden erhalten vom Kanton einen Finanzausgleich (Mindestausstattung), für Inkwil verringert sich dieser Beitrag um CHF 33'880. Der geografisch-topografische Zuschuss fällt weg (-1'180) und der soziodemografische Zuschuss verringert sich um CHF 250. Mit der Aufnahme von neuen Darlehen erhöhen sich auch die Zins- und Beschaffungskosten um rund CHF 29'000. Die weiteren Zinsen (z.B. Verrechnungen mit Spezialfinanzierungen, Vergütungszinsen Steuern, Verzugszinsen Steuern, Zinsen flüssige Mittel) verringern sich netto um rund CHF 1'000. Die Mieterträge der Garagen im Finanzvermögen fallen ab 2024 weg (-1'200).

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

Für die Spezialfinanzierung Abwasser ist ein Ertragsüberschuss von CHF 26'880 budgetiert. Das Ergebnis fällt gegenüber dem Budget 2023 um CHF 69'140 besser aus. Mit der ARA-Vision 2025 ist geplant, dass auch die eigenen Abwasseranlagen der Anschlussgemeinden des Gemeindeverbandes ARA Herzogenbuchsee per 1.1.2025 an den Verband übergehen. Während dieser Übergangszeit wird die Mindesteinlage in den Werterhalt getätigt und die Anschlussgebühren, welche zwingend in den Werterhalt eingelegt werden müssen, werden an die Einlage angerechnet, so dass der an die ARA abzuliefernde Werterhalt nicht übermässig ansteigt. Für die Dienstleistungen Dritter (Nachführung div. Kataster und GEP-Planung) werden CHF 2'000 weniger erwartet. Der Unterhalt der Anlagen fällt 2024 um einiges höher aus (+15'650), da u.a. für die Bereinigung aller Abwasseranlagen und Aufbereitung zum einheitlichen digitalen Format mit Meldung und Übergabe CHF 25'000 eingeplant wurden. Durch die inzwischen unter Budget abgeschlossenen Investitionen MAB-Leitung Hölzliacherstrasse und Sanierung Leitungen und Schächte Stufen 0+1 verringern sich die planmässigen Abschreibungen um CHF 1'510 gegenüber dem Budget 2023. Ab 1.1.2024 führt der ARA-Verband den Werterhalt für die Kläranlage selber und stellt den Gemeinden die Einlage zusammen mit den Betriebskosten in Rechnung. Somit verschiebt sich der Betrag von CHF 14'600 (bisher CHF 18'940) aus dem Aufwand Einlage WE ARA in den Aufwand Beitrag an Gemeindeverband ARA. Die jährliche Mindesteinlage in den Werterhalt ohne Anteil für die Kläranlage und inklusive neuer Leitung Brüggliacher beträgt CHF 62'900. Da aber Anschlussgebühren in Höhe von CHF 72'000 erwartet werden (-7'200) und diese zwingend in den Werterhalt einzulegen sind, jedoch an die jährliche Einlage angerechnet werden können, beträgt die Einlage für 2024 CHF 72'000 (-97'740, Budget 2023 inkl. Einlage Anteil ARA und Einlage Anschlussgebühren zusätzlich). Die Einnahmen aus



Benützungsgebühren sind dem Ertrag 2022 angepasst worden und fallen gegenüber dem Budget 2023 etwas tiefer aus (-2'000). Mit den steigenden Zinsen erhöht sich auch der intern verrechnete Zins z.G. der Spezialfinanzierung (+1'440). Dem Werterhaltkonto (Bilanz 29302) können die Abschreibungen sowie werterhaltende Unterhaltskosten entnommen werden und finden sich somit wieder als Ertrag in der Spezialfinanzierung (32'640).

Im Finanzplan 2023 – 2028 sind durch die immer noch rege Bautätigkeit im Dorf in verschiedenen Jahren noch höhere Einnahmen aus Anschlussgebühren eingeplant, welche jeweils an die Einlage in den Werterhalt angerechnet werden können. Ansonsten werden keine ausserordentlichen Veränderungen erwartet. Der Kostendeckungsgrad liegt während der ganzen Finanzplanungsperiode zwischen 114% und 134%.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Für die Spezialfinanzierung Abfall ist ein Defizit von CHF 5'010 budgetiert. Gegenüber dem Budget 2023 ist dies eine Verschlechterung um CHF 3'120. Für die Entsorgungsstelle bei der Gemeinde sind neue Container sowie ein neuer Abfallkübel im Gemeindegebiet eingeplant (+5'500). Die Abfuhr- und Beseitigungskosten erhöhen sich um CHF 3'500. Darin enthalten sind Ausgaben von CHF 3'000 für Grüngutmarken, welche mit dem Verkauf der Marken und der Rückgabe der überzähligen Marken wieder ausgeglichen werden. Auch die intern verrechneten Leistungen werden etwas höher erwartet (+1'050). Die Rückerstattungen Dritter (Ertrag), bestehend aus Gutschriften für Altglas, Tierkadaver, Alteisen und Grüngutmarken, erhöhen sich um CHF 3'300. Im Ertrag aus Benützungsgebühren ist eine Erhöhung der Abfallgebühren um 15% ab 1.1.2024 enthalten. Ohne diese Erhöhung wäre das Eigenkapital der Spezialfinanzierung (CHF 9'900, 1.1.2023) nicht mehr ausreichend, um die beiden Defizite 2023 und 2024 (insgesamt CHF 10'410) decken zu können.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17.10.2023 die weitere Entwicklung der Spezialfinanzierung anhand des Finanzplans 2023 – 2028 geprüft und eine Erhöhung der Abfallgebühren um 15% ab 1.1.2024 beschlossen. Dadurch verringert sich das Defizit 2024 um rund CHF 3'500 und in der weiteren Finanzplanungsperiode werden jeweils kleine Ertragsüberschüsse ausgewiesen.

Ergebnis Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz

Für die Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz wird ein Defizit von CHF 11'970 budgetiert. Das Ergebnis verbessert sich gegenüber dem Budget 2023 um CHF 10'150. Der Verwaltungsaufwand der GABuchsi AG wird tiefer erwartet, vor allem auch durch den Wegfall der MySports-Gebühren (-8'150). Im Unterhalt wird mit etwas weniger Neuananschüssen sowie leicht tieferem allgemeinen Unterhalt gerechnet (-1'700). Mit den steigenden Zinsen erhöht sich auch der interne Verrechnungszins z.L. der Spezialfinanzierung (+1'000). Die Einnahmen aus Benützungsgebühren sind an den effektiven Ertrag 2023 angepasst worden und fallen gegenüber dem Budget 2023 um CHF 650 tiefer aus. Es werden weniger Einnahmen aus Anschlussgebühren erwartet (-1'700). Die Netznutzungsentschädigung der GABuchsi AG erhöht sich um CHF 3'150. Das Defizit



2024 von CHF 11'970 kann mit dem vorhandenen Eigenkapital der Spezialfinanzierung verrechnet werden.

Damit der hohe Eigenkapitalbestand der Spezialfinanzierung verringert werden kann, werden die Gebühren auch in den weiteren Jahren der Finanzplanungsperiode nicht erhöht und die Defizite bewegen sich bei CHF 16'000. Der Kostendeckungsgrad liegt mit den hohen Abschreibungen, dem steigenden Finanzaufwand, bei leicht steigenden Gebühreneinnahmen sowie je nach Einnahmen aus Anschlussgebühren bei 79%, sinkend auf 75%. Die Unterdeckungen können jedoch weiterhin problemlos aufgefangen werden.

Investitionsrechnung

Folgende Ausgaben werden in der Investitionsrechnung 2024 berücksichtigt:

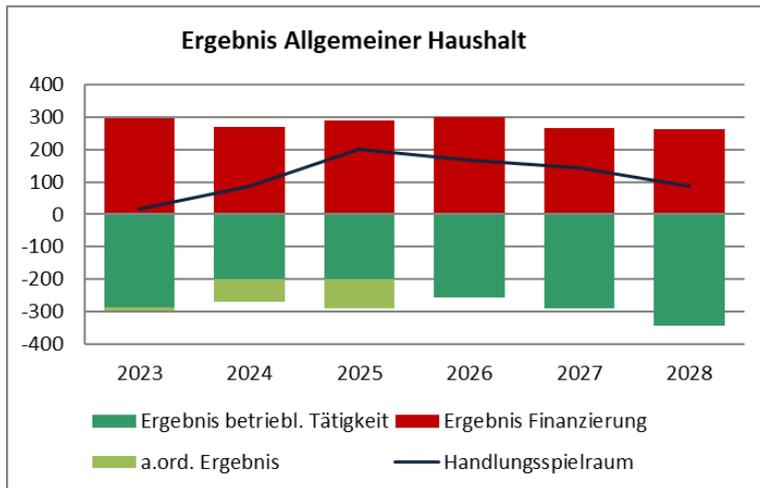
0	Allgemeine Verwaltung	Umbau Verwaltungsgebäude, Teil Verwaltung (Total 1.3 Mio.)	800'000
3	Kultur, Sport u. Freizeit, Kirche	Kommunikationsnetz, Erschliessung Brüggliacher	31'000
6	Verkehr	Erschliessung Brüggliacher, Strasse u. öff. Beleuchtung (Total 200'000)	179'000
6		Sanierung Hertiackerstrasse (Teil Strasse Total 224'000)	224'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	Abwasser, Erschliessung Brüggliacher	119'000
7		GEP-Leitungersatz, Schadensstufe 1 (Hertiacker), Total exkl. MwSt 316'000	316'000

Den allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt betreffen die Investitionen in der Funktion 0 Allg. Verwaltung und 6 Verkehr von gesamthaft CHF 1'203'000. Davon werden die beiden Investitionen Erschliessung Brüggliacher und Sanierung Hertiackerstrasse 2024 abgeschlossen und ziehen jährliche Abschreibungen von insgesamt CHF 10'600 nach sich. Die geplanten Umbaukosten von CHF 1'600'000 (2024-2025) für die 4 Wohnungen im Verwaltungsgebäude betreffen das Finanzvermögen der Gemeinde und werden deshalb direkt in der Bilanz und nicht wie das Verwaltungsvermögen über die Investitionsrechnung verbucht.

Die weiteren geplanten Vorhaben betreffen die Spezialfinanzierungen Kommunikationsnetz (3) und Abwasser (7) und belasten den Steuerhaushalt nicht.

Blick in die Zukunft

Finanzplan 2023 – 2028, Übersicht über die wichtigsten Ergebnisse (Beträge in 1'000).



	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzieller Handlungsspielraum (ohne Folgekosten von Investitionen)					
Gesamthaushalt	102	249	194	205	128
Allg. (steuerfinanzierter) Haushalt	86	200	167	143	86
Ergebnis allg. (steuerfinanzierter) Haushalt					
Gesamtergebnis (mit Investitionen, vor zus.Abschr.)	75	98	44	-22	-80
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	1'203	479	0	425	0
Finanzanlagen	1'100	500	0	0	0
Ergebnis Spezialfinanzierungen					
Abwasserentsorgung					
Gesamtergebnis	26.9	58.0	36.4	70.5	51.5
Bestand Werterhalt	905.9	981.5	1'017.7	1'111.1	1'159.4
Bestand Rechnungsausgleich	323.5	381.4	417.8	488.2	539.7
Abfallentsorgung					
Gesamtergebnis	-5.1	0.8	0.5	0.4	0.6
Kostendeckungsgrad	86%	102%	102%	101%	102%
Bestand Rechnungsausgleich	2.9	3.7	4.3	4.7	5.2
Kommunikationsnetz					
Gesamtergebnis	-12.1	-16.1	-16.4	-15.6	-16.4
Kostendeckungsgrad	79%	75%	74%	77%	75%
Bestand Rechnungsausgleich	136.1	120.0	103.6	88.0	71.7
Eigenkapitalnachweis					
Bilanzüberschuss	1'126	1'126	1'170	1'147.9	1'067.6
Finanzkennzahlen Gesamthaushalt					
Selbstfinanzierungsgrad	11%	67%	100%	59%	100%
Zinsbelastungsanteil	1.2%	1.5%	2.1%	2.9%	2.9%
Nettoverschuldungsquotient	30%	38%	25%	33%	25%
Bruttoverschuldungsanteil	80%	99%	89%	89%	84%
Investitionsanteil	39%	15%		13%	
Kapitaldienstanteil	4%	5%	6%	7%	7%
Selbstfinanzierungsanteil	6%	11%	7%	8%	4%
Nettozinsbelastungsanteil	1.9%	0.6%	0.0%	1.5%	1.4%
Massgebliches Eigenkapital pro Einwohner	2000	2119	2097	1963	1825



Auszug aus dem detaillierten Budget 2024

Die wichtigsten Vorkommnisse sind in diesem Auszug für die Botschaft für Sie zusammengetragen. Das detaillierte Budget 2024 kann auf der Homepage www.inkwil.ch heruntergeladen werden oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 das Budget 2024 zu genehmigen, bestehend aus:

Steueranlage 1.75

Liegenschaftssteuern 1‰

Ergebnisse	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	2'819'187	2'829'087
Ertragsüberschuss	9'000	
Allgemeiner Haushalt Ausgeglichen	2'527'857	2'527'857
Spezialfinanzierung Abwasser Ertragsüberschuss	196'560 26'880	223'440
Spezialfinanzierung Abfall Defizit	36'900	31'890 5'010
Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz Defizit	57'870	45'900 11'970



2. Genehmigung neues Organisationsreglement 2024 Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee

Um was geht es?

Der Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee schlägt ein neues Organisationsreglement (OgR) vor. Dieses muss zur Inkraftsetzung von allen Gemeinden angenommen werden. Mit dem neuen OgR soll den Gemeinden ermöglicht werden, dem Verband künftig freiwillig mehr Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung zu übertragen. Alle anderen Gemeinden können ihre Aufgaben wie bisher erfüllen.

Was ist das Ziel?

In absehbarer Zukunft werden verschiedene Abwasseranlagen komplett erneuert werden müssen. Diese Erneuerungen werden nicht wie bisher subventioniert. Zudem steht die Reinigung der Abwässer vor immer neuen technischen Herausforderungen und saubere Gewässer sind ein kostbares Gut. Mit dem neuen Organisationsreglement soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserentsorgung und die Reinigung der Abwässer im Gebiet der Verbandsgemeinden auch in Zukunft eingehalten werden können. Damit wird sichergestellt, dass der Gemeindeverband und die Verbandsgemeinden ihren Beitrag zu sauberem Wasser auch weiterhin leisten können. Zudem sollen die Gebühren selbst dann tragbar bleiben, wenn wesentliche Neuinvestitionen (z.B. in die zu erneuernden Kanäle, für Pumpwerke, Ausgleichsbecken) anfallen.

Das Projekt ARA Vision 2025

Für die Verantwortlichen in den Gemeinden steigen die Anforderungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Aufgabenbereich des Gewässerschutzes, zudem auch die Abwasserbehandlung enthalten ist. Vielerorts werden entsprechend externe Fachstellen oder Ingenieurbüros beigezogen. Jede Gemeinde koordiniert die

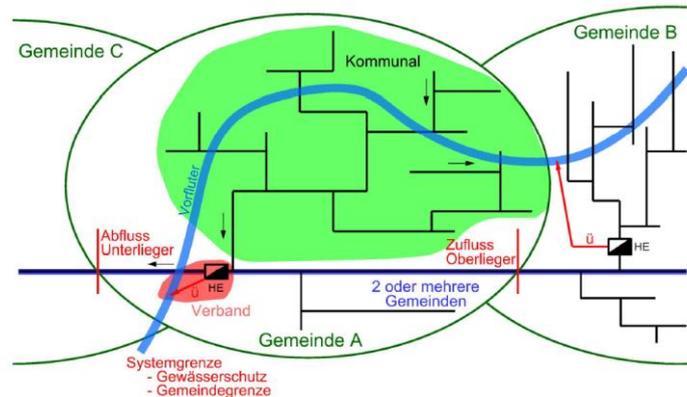


Abbildung 1: Heutiges System, unkoordiniert mit Ausrichtung auf rein kommunale Bedürfnisse

Arbeiten nur auf ihrem Gemeindegebiet. Eine übergeordnete und systemübergreifende Koordination aller Themen in der Abwasserbehandlung fehlt. Im Rahmen der Umsetzung des Projekts „V-GEP“ des Gemeindeverbands ARA Region Herzogenbuchsee, welches u.a. die bessere

Koordination der Entwässerungsplanung innerhalb des gesamten Verbandsgebiet anstrebt, sind deshalb Stimmen laut geworden, die eine visionäre *Abwassergemeinde* zur



künftigen Aufgabenerfüllung vorschlugen, wie dies heute bereits bei vielen Wasserversorgungen der Fall ist.

Die Delegierten haben vor diesem Hintergrund an der Delegiertenversammlung vom 30. Januar 2019 den Kredit, das Einsetzen einer nichtständigen Kommission und deren Aufgabe beschlossen und die ersten Kommissionsmitglieder des Steuergremiums gewählt. Das grundsätzliche Ziel des Projektes ARA Vision 2025 ist die langfristige Sicherstellung eines einheitlichen Gewässerschutzes im gesamten Verbandsgebiet sowie der optimierte Einsatz von Finanzmitteln, Personal- und Material-Ressourcen im Rahmen des Betriebs eines gesamtheitlich abgestimmten Abwasserentsorgungssystems von der "Kloschüssel bis zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter".

Angestrebt werden soll dabei längerfristig die Umsetzung der *Variante C* (vgl. Abbildung 2 hienach) bei der alle Gemeinden neben den systemrelevanten Transportleitungen sowie regulierenden Rückhaltebecken und Hochwasserentlastungen auch ihre Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt in den Verband einbringen.

Variante A

Variante B

Variante C

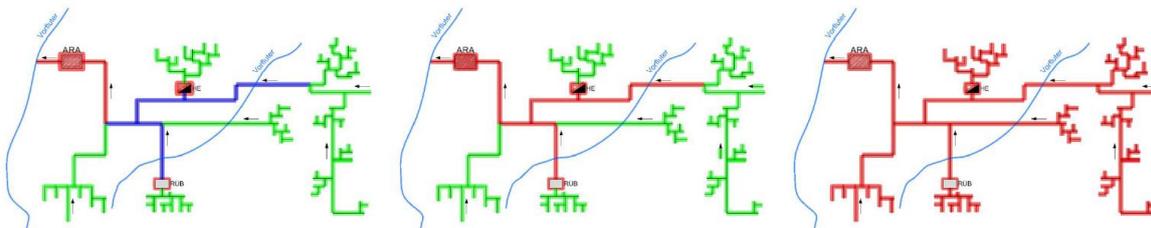


Abbildung 2: Variante A = Regelung der Mitnutzung der Systemrelevanten Leitungen pro Gemeinde auf vertraglicher Basis

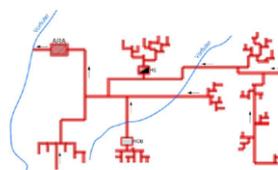
Variante B = Minimalzielsetzung "Teilintegration" mit Übertragung aller systemrelevanten Anlageteile an den Gemeindeverband ARA

Variante C = Längerfristige Zielsetzung "Vollintegration" mit Übertragung aller Anlagen an den Gemeindeverband ARA

Im Rahmen der Phase I wurde die Machbarkeit zur Gründung einer **Abwassergemeinde** (Variante C) geprüft. Gestützt auf die Erkenntnisse wurden die bei der Umsetzung der Phase II zu beachtenden Grundsätze (u.a. Organisation, Finanzierung, Übertragung von Anlagen an den Verband, usw.) definiert. Ihnen wurde im Rahmen der Umsetzung in der Phase II entsprechend Rechnung getragen.

ARA-Vision 2025

Variante C



Ziele bei Vollintegration:

- Alle heutigen und zukünftigen öffentlichen Kanalisationsbauten in der ARA Region werden durch eine neue Organisation betrieben, unterhalten, bewilligt und finanziert
- Einheitliche Reglemente und Gebühren
- Integraler regionaler Gewässerschutz

Abbildung 3: Variante C = Abwassergemeinde - Vollintegration aller Anlagen der Verbandsgemeinden



Einleitende Bemerkungen zum totalrevidierten OgR

Das totalrevidierte OgR setzt die Ergebnisse aus der Phase I des Projektes ARA Vision 2025 sowie des zwischenzeitlich vom AWA genehmigten Verbands-GEP auf. Mit der auf den 1. Januar 2024 geplanten Inkraftsetzung des vorliegenden OgR:

- Erfolgt die **Umsetzung** des sich aus dem **V-GEP** ergebenden Handlungsbedarfs im Bereich der systemrelevanten Verbandsanlagen (u.a. übergeordnetes Leitungsnetz, Hochwasserentlastungen, Regenrückhaltebecken, etc.) betreffend Eigentumsabgrenzung, Möglichkeit zur Übertragung an den Verband oder bei Verbleib im Eigentum der Gemeinde – zur Abgeltung der Mitbenutzung.
- Wird die Möglichkeit geschaffen, dass Verbandsgemeinden den gesamten Aufgabenbereich **Abwasserentsorgung**, zusätzlich zu den systemrelevanten Anlagen also auch die Ortsnetze zu Eigentum und Unterhalt ab 1.1.2025 oder später **an den Verband übertragen** können (Variante C). Weiter werden die Modalitäten zur Übertragung und Entschädigung von Anlagen und Aufgaben zwischen Gemeinden und dem Verband geregelt.
- Wird grundsätzlich der Zweck des Verbandes erweitert und neu zwei Kategorien von Verbandsgemeinden geschaffen: **ARApplus Gemeinden** haben den gesamten Aufgabenbereich Abwasserentsorgung an den Verband übertragen. **ARA-Gemeinden** haben nur die systemrelevanten Anlagen oder gar keine Anlagen an den Verband übertragen (Varianten B bzw. A).
- Orientiert sich die **Stimmkraft** der einzelnen Verbandsgemeinde neu an der Anzahl Einwohner und nicht mehr am Betriebskostenanteil.
- Kommt es zu einem **Systemwechsel in der Finanzierung** der Verbandsaufgaben, indem der Verband selbst neu die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen Werterhalt und Eigenkapital (Rechnungsausgleich) führt und den Gemeinden je nach Art der Aufgabenübertragung nicht nur anteilmässig die Betriebskosten, sondern neu auch die Wiederbeschaffungswerte verrechnet. Gleichzeitig beschafft der Verband selbständig die notwendigen Finanzmittel für eigene Investitionen. Entsprechend wird in den Betriebskosten der Finanzaufwand neu eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass die ARA-Gemeinden künftig keine Anteile mehr an den Wiederbeschaffungswerten der Abwasserreinigungsanlage mehr in die eigenen Gebührenrechnungen einzubeziehen haben.
- Erhält der **Verband das Recht**, in den ARApplus-Gemeinden zur Finanzierung der Abwasserentsorgung **Gebühren** einzuziehen und anstelle der Gemeinden im Bereich des Gewässerschutzes **hoheitlich zu handeln**.
- Wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte entscheiden, für die sie dem Verband entsprechend die Aufgaben übertragen haben.



- Wird der Auftrag der Geschäftsführung der EWK Herzogenbuchsee AG reglementarisch übertragen (Submissionsrecht).
- Führt der Verband neu vier Spartenrechnungen sowie die dazugehörigen gesetzlichen Spezialfinanzierungen (ARA, V-Anlagen und K-Anlagen, Drittgeschäfte).

Die Totalrevision im Detail

Die vorliegende Ausgabe 2024 des totalrevidierten OgR des Gemeindeverbandes ARA Region Herzogenbuchsee ersetzt das bisher geltende OgR, welches im Jahr 2019 letztmals teilrevidiert wurde.

Im Rahmen der Totalrevision wurde am bewährten gemeinderechtlichen Teil (Ziff. I. – VI.) weitgehend festgehalten und neben Anpassungen ans übergeordnete Gemeinderecht nur wenige materielle Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Reformen werden nachfolgend erläutert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Zweck des Verbandes wurde in **Artikel 2** erweitert, um u.a. den Verbandsgemeinden die Möglichkeit zu geben, den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband zu übertragen (Abs. 2). Hierfür muss der Verband anstelle der Gemeinden hoheitliche Handlungen vornehmen können (Abs. 3).

Der Umfang der Aufgabenübertragung durch die einzelnen Verbandsgemeinden ergibt sich auf **Artikel 4** sowie den **Anhängen 1** und **2**. Gemeinde die den gesamten Aufgabenbereich der Abwasserentsorgung an den Verband ausgelagert haben, sind sogenannte ARAPlus Gemeinden. Alle übrigen werden als ARA Gemeinden bezeichnet. Die Abgrenzung basiert auf den Rückmeldungen der Gemeinderäte im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und ist **noch unverbindlich**.

In **Artikel 7** wird neu die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch den Verband sowie die Entschädigung für die Durchleitung von Abwasser durch gemeindeeigene Abwasseranlagen geregelt. Diese Regelung kommt dann zum Tragen, wenn eine Gemeinde keine Anlagen an den Verband ausgelagert hat oder wenn der Verband Abwasser durch eine sonst nur der Gemeinde dienende Sammelleitung durchleitet.

II. Organisation

Der Katalog der von den Verbandsgemeinden zu beschliessenden Geschäfte wurde reduziert. Die Bewilligung von Verpflichtungskrediten fällt neu abschliessend in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung (ehemals Delegiertenversammlung) bzw. des Verbandsrates (bis CHF 500'000). Den Verbandsgemeinden kommen keine Zuständigkeiten mehr in diesem Geschäftsbereich zu (Artikel 11 und 19). Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird neu aufgrund der Einwohnerzahlen (**Artikel 17**) festgelegt und nicht mehr wie bisher aufgrund des Kostenverteilers.



Mit dem in **Artikel 19** neu eingefügten Absatz 2 wird sichergestellt, dass nur diejenigen Gemeinden über Sachgeschäfte und Ausgaben beschliessen, an denen sie auch finanzielle partizipieren.

VII. Finanzen

Dieser Teil des OgR wurde stark überarbeitet und u.a. an den veränderten Zweck des Verbandes angepasst. **Artikel 69** enthält neu Vorgaben an den Verbandsrat zur Führung der Finanz- und Investitionsplanung. Aufgrund der Zweckerweiterung des Verbandes muss dieser neu vier Spartenrechnungen zur korrekten Erfassung und Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Aufgabenbereiche führen (Artikel 70). Zudem kommt es zu einem **Paradigmawechsel**, indem der Verband neu die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Spezialfinanzierungen (SF) selbst führt (Artikel 72) und nicht wie bisher den Gemeinden die Anteile an den Wiederbeschaffungswerten mitteilt und diese dann selbst die Einlage in den eigenen SF bilden. Entsprechend weist der Verband für seine Anlagen neu Verwaltungsvermögen aus (Artikel 71) und belastet die Investitionsfolgekosten die Einlagen in die SF Werterhalt seiner Erfolgsrechnung.

In den ARApus Gemeinden erhebt der Verband anstelle der Gemeinde selbst aufgrund des Abwasserentsorgungsreglements des Verbandes die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren (Artikel 73).

Der Teil Kostenverteilung (7.2) wurde ebenfalls an die neuen Gegebenheiten angepasst. An den bewährten Parameter der Kostenverteilung, u.a. Einwohnerwerte, Fremdwasseranfall und abflusswirksame Fläche wurde jedoch festgehalten. Neu aufgenommen wurde in Artikel 74 Absatz 4 der Kostenverteiler für die sich in Planung befindliche neue Leitung zur direkten Einleitung der gereinigten Abwässer in die Aare.

Die Übertragung von Anlagen an den Verband wird den Gemeinden im Rahmen einer einmaligen Pauschale auf der Basis des Zeitwerts entschädigt (Artikel 82). Weiter werden die durch die Gemeinde nach Ende 2022 getätigten Investitionen bis maximal 8 Jahre vor dem Wechsel als ARApus Gemeinde zusätzlich abgegolten.

In Artikel 84 wird der Verbandsrat beauftragt, für die Sicherung der öffentlichen Leitungen besorgt zu sein (SöL). Er kann hierzu Überbauungsordnungen innerhalb des Verbandsgebietes erlassen.

VIII. Bauten und Anlagen

In Artikel 86 wird die Eigentumsabgrenzung der Anlagen zwischen dem Verband und den ARA Gemeinden vorgenommen.



IX. Betrieb der Anlagen

ARA Gemeinden sind verpflichtet, ihre Anlage jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten (Artikel 88). Die weitergeleiteten Abwässer haben den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung zu entsprechen.

Der Anschluss wie auch die wesentliche Änderung von Anlagen der ARA Gemeinden und Privaten an Anlagen des Verbandes setzen künftig eine Bewilligung des Verbandsrats voraus (Artikel 89).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verbandsgemeinden, die dem Verband ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen OgR als ARApplus-Gemeinden angehören wollen, übertragen dem Verband durch besonderen Vertrag ihre Abwasseranlagen auf diesen Zeitpunkt hin, gegebenenfalls rückwirkend, zu Eigentum (Artikel 92).

Der Verband schuldet den ARApplus-Gemeinden ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verband schuldet den ARA-Gemeinden, die lediglich systemrelevante Verbandsanlagen an den Verband übertragen ein Entgelt nach Massgabe von Art. 82 Abs. 2 bis 4. Der Verbandsrat regelt mit den betreffenden Gemeinden die Einzelheiten durch Vertrag

Im Weiteren wird auf den Entwurf des OgR Ausgabe 2024 verwiesen.

Zum Entschädigungsmodell der Anlagenübertragung und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde

Werden dem Verband Sachanlagen ins Eigentum übertragen, so ist auch der entsprechende Anteil der Spezialfinanzierung Werterhalt (SF) gemäss kant. Gemeindeverordnung zu übertragen. Im OgR. wird im Artikel 82 die Entschädigung der Sachanlagen geregelt. Je nach Integrationsgrad verbleiben bei der Gemeinde noch Sachanlagen und der Anteil SF Werterhalt und die Einlage in SF Werterhalt wird weiterhin durch Gebühreneinnahmen gespiesen.

Festlegung Entschädigungssatz für Sachanlagen

Der Entschädigungssatz wird so festgelegt, dass keine Gemeinde bei Vollintegration ausserordentliche Abschreibungen vornehmen muss, jedoch so tief gehalten, dass sich der Verband durch den Kauf der Sachanlagen nicht übermässig verschulden muss. Es entsteht ein Mittelzufluss zu den Gemeinden.

Übertragung Spezialfinanzierung Werterhalt

Entsprechend den übertragenen Sachanlagen ist der Saldo SF Werterhalt cashmässig dem Verband zu übertragen und es entsteht ein Mittelabfluss von den Gemeinden zum Verband. Die kant. Gemeindeverordnung regelt den entsprechenden Sachverhalt und das Saldo ist bei Vollintegration zu 100% dem Verband zu übertragen.



Verrechnung Mittelzu- und -abfluss der Gemeinden

Durch die gegenseitige Verrechnung des Mittelzuflusses aus dem Verkauf der Sachanlagen und dem Mittelabfluss durch die Übertragung des SF Werterhalts entsteht ein geringerer Betrag, welcher als Darlehen für die Gemeinde oder den Verband deklariert wird. Die Gemeinden haben noch die Möglichkeit, die Spezialfinanzierung Eigenkapital der möglichen Schuld anzurechnen. Der Verband kann über die Einnahme von Gebühren seine Schulden bei den Gemeinden entsprechend zurückzahlen.

Verwendung von Buchgewinnen

Die Vollintegration als ARAplus Gemeinde verbunden mit einer Auflösung der Spezialfinanzierung Eigenkapital kann zu einem Buchgewinn zugunsten der Gemeinde führen. Artikel 85a der kantonalen Gemeindeverordnung gilt es Beachtung zu schenken.

Der Zeitplan und das weitere Vorgehen

Die Totalrevision des OgR beinhaltet u.a. eine Anpassung des Zweckartikels. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 Bst. a haben die Verbandsgemeinden hierüber zu beschliessen.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den Gemeinden ergibt sich aus dem Organisationsreglement der Verbandsgemeinde selbst. In aller Regel dürften die Stimmberechtigten für die Genehmigung zuständig sein.

Die Delegiertenversammlung hat am 6. September 2023 die Abstimmungsfrage festgelegt und stellt den Verbandsgemeinden vorliegenden Antrag (Art. 9). Diese beschliessen innert 6 Monaten über das neue OgR.

Der Gemeinderat Inkwil unterstützt den Antrag der Delegiertenversammlung ARA Herzogenbuchsee.

Antrag der Delegiertenversammlung

Das totalrevidierten Organisationsreglement 2024 sei zu genehmigen.



3. Ersatzwahl in den Gemeinderat / Kenntnisnahme

Folgender Wahlvorschlag ist fristgerecht eingegangen:

- Adrian Gilgen, Jg. 1981, Röthenbachstrasse 18, 3375 Inkwil

Die Gesamtzahl aller gültigen Vorgesprochenen hat die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat gemäss Art. 59 OGR Adrian Gilgen in stiller Wahl gewählt.

4. Verschiedenes / Orientierung

Der Gemeinderat Inkwil bringt den Einwohnerinnen und Einwohner den Abschluss von zwei Investitionen zur Kenntnis:

Kreditabrechnung Strassensanierung Käsereistrasse

Die Käsereistrasse war sanierungsbedürftig und der Gemeinderat plante deshalb eine Sanierung ab Einmündung Dorfstrasse bis zur Gemeindegrenze von Heimenhausen. Auf einem Abschnitt von ca. 380m sollten den Deckbelag ersetzt und wo nötig Erneuerungsmassnahmen (Fundation) ausgeführt werden. Am 6.10.2020 hat der Gemeinderat für die Projektierung einen Kredit von CHF 15'000 gesprochen.

Am 8.6.2022 hat die Gemeindeversammlung einem Kredit zur Sanierung der Käsereistrasse in Höhe von CHF 152'000 inkl. MwSt (inkl. der Projektierungskosten) zugestimmt. Der Verpflichtungskredit konnte 2022 mit rund 10% Unterschreitung der Kosten abgeschlossen werden.

Kreditbeschluss GV 8.6.2022	Kreditbetrag	verbucht	Differenz
Sanierung Käsereistrasse	152'000.00		
Buchungen 2021		9'234.60	
Buchungen 2022		126'735.75	
Total Kosten		135'970.35	
Unterschreitung Verpflichtungskredit			16'029.65

Der Abschluss dieses Investitionskredites zieht im allgemeinen Haushalt ab 2022 jährliche Abschreibungen (40 Jahre) von CHF 3'399.25 nach sich.

Kreditabrechnung Rahmenkredit Abwasser; GEP-Massnahmen 2020 bis 2024

Aus der generellen Entwässerungsplanung GEP, erstellt durch die Ristag Ingenieure AG, genehmigt vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist ein Massnahmenplan für Sanierungen, nötige Ersatzvornahmen und regelmässige Unterhaltsarbeiten von Kanalisationsleitungen, Schächten und Sonderbauwerken nach Schadensstufe oder Dringlichkeit erstellt worden. Um die auszuführenden Projekte flexibler ausführen zu können, wurden sie in einem Rahmenkredit zusammengefasst. Im Rahmen dieser GEP-Massnahmen wurden für die Jahre 2020 bis 2024 die folgenden Arbeiten an der Kanalisation geplant:



Leistungs- und Schachtsanierungen (Investitionsrechnung)	
Schadensstufe 0+1, GEP-Massnahmen Nrn. 3-7	CHF 345'000
Leitungsersatz (Investitionsrechnung)	
Schadensstufe 2, GEP-Massnahme Nr. 2	CHF 257'000
Werterhaltende Massnahmen (Erfolgsrechnung)	
Fremdwasserelimination, GEP-Massnahmen Nrn. 15-17	CHF 6'000
Vorabklärungen Aegelseeleitung, GEP-Massnahmen Nrn. 13-14	CHF 25'000
Honorare und Reserve	<u>CHF 67'000</u>
Total ohne Mehrwertsteuer	<u>CHF 700'000</u>
Total inkl. Mehrwertsteuer	CHF 754'000

Die Bevölkerung von Inkwil hat an der Gemeindeversammlung vom 4.12.2019 dem Rahmenkredit Abwasser, in Höhe von CHF 754'000 inkl. MwSt, für die Ausführung dieser GEP-Massnahmen in den Jahren 2020-2024 zugestimmt.

Kreditabrechnung / Kreditbeschluss GV 4.12.2019	Kredit- betrag	verbucht	Differenz
Werterhaltende Massnahmen (Erfolgsrechnung)			
Fremdwasserelimination, GEP-Massnahme Nrn. 15-17	6'000		
Buchungen 2020		3'400.90	
Vorabklärungen Aegelseeleitung, GEP-Massn. Nrn. 13-14	25'000		
Buchungen 2020		1'187.10	
Total Kosten GEP-Massnahmen Nrn. 13-17		4'941.25	
Unterschreitung (Projekt Sanierung Aegelseeleitung wurde als Thesearbeit durch Studierende erstellt und konnte deshalb weit unter Kredit abgeschlossen werden)			26'412.00
Leitungsersatz (Investitionsrechnung)			
Ersatz MAW Hölzlistrasse, Schadensstufe 2, GEP-Massn. Nr. 2	257'000		
Buchungen 2020		100'116.70	
Buchungen 2021		39'893.20	
Buchungen 2022		71'467.47	
Total Kosten GEP-Massnahme Nr. 2		211'477.37	
Unterschreitung			45'522.63
Leistungs- und Schachtsanierungen (Investitionsrechnung)			
Schadensstufe 0 + 1, GEP-Massnahmen Nrn. 3-7	345'000		
Buchungen 2020		1'908.95	
Buchungen 2021		243'690.40	
Buchungen 2022		26'307.15	
Total Kosten GEP-Massnahmen Nrn. 3-7		271'906.50	
Unterschreitung			73'093.50
Reserve	67'000		
Unterschreitung (Reserve musste nicht beansprucht werden)			67'000.00
Total Kreditabrechnung (ohne Mehrwertsteuer)	700'000	487'971.87	
Total Unterschreitung (ohne Mehrwertsteuer)			212'028.13

Die ausgeführten Arbeiten Leitungsersatz der Mischabwasserleitung Hölzlistrasse (CHF 211'477.37) sowie Leistungs- und Schachtsanierungen der Schadensstufe 0+1 (CHF



271'906.50) gemäss der generellen Entwässerungsplanung ziehen jährliche planmässige Abschreibungen von insgesamt CHF 6'042.30 nach sich (80 Jahre). Die Massnahmen Vorabklärungen Aegelseeleitung und Fremdwasserelimination wurden im Jahr 2020 direkt der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasser belastet.

Die gesamten Kosten dieser GEP-Massnahmen sowie deren Folgekosten (Zinsen, Abschreibungen) belasten nicht den Steuerhaushalt sondern die Spezialfinanzierung Abwasser und werden durch diese Gebühren finanziert.

Der Gemeinderat Inkwil freut sich darauf, möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner an der ordentlichen Gemeindeversammlung begrüßen zu können. Die Unterlagen liegen beim Schalter der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf und / oder können auf der Homepage www.inkwil.ch heruntergeladen werden.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle recht herzlich zu einem Apéro eingeladen.

